

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.2008

Geschäftszahl

2004/12/0122

Rechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der mit § 80 Abs. 2 Krnt StadtbeamtenG 1993 vergleichbaren Bestimmung des § 38 Abs. 2 BDG 1979 ist als ein wichtiges dienstliches Interesse, das eine Versetzung rechtfertigt, auch das Vorliegen von wesentlichen Konflikten und Spannungen zwischen Beamten einer Dienststelle zu werten, sind doch derartige Verhältnisse in der Regel dem Dienstbetrieb, der auf Kooperation aufgebaut ist, und der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben abträglich. Häufig wird durch derartige Konflikte und damit verbundene Auseinandersetzungen auch ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand herbeigeführt, der bei einem anderen Personaleinsatz meist vermeidbar wäre (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 24. November 1995, Zl. 92/12/0130).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2008:2004120122.X01